

FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG DER STADT WILLICH NR. 173 – SÜDLICH PAPPELALLEE –



ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	4
TABELLENVERZEICHNIS.....	4
1. EINLEITUNG.....	6
1.1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS, EINSCHLIEßLICH EINER BESCHREIBUNG DER FESTSETZUNGEN DES PLANS MIT ANGABEN ÜBER STANDORTE, ART UND UMFANG SOWIE BEDARF AN GRUND UND BODEN DER GEPLANTEN VORHABEN	6
1.2 RAHMENBEDINGUNGEN DER UMWELTPRÜFUNG UND DES UMWELTBERICHTS	6
1.2.1 RECHTLICHE HERLEITUNG	6
1.2.2 UMFANG UND DETAILLIERUNGSGRAD DER UMWELTPRÜFUNG	7
1.3 DARSTELLUNG DER IN DEN EINSCHLÄGIGEN FACHPLÄNEN UND FACHGESETZEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	7
1.3.1 BUNDESRAUMORDNUNGSPLAN HOCHWASSER (BRPH STAND 01.09.2021).....	7
1.3.2 LANDESENTWICKLUNGSPLAN NRW (LEP NRW, STAND 06.08.2019)	9
1.3.3 REGIONALPLAN DÜSSELDORF (RPD, STAND 26.04.2021).....	10
1.3.4 SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE GEM. BNATSCHG	11
1.3.5 WASSERSCHUTZGEBIETE GEM. §§ 51 UND 52 DES WASSERHAUSHALTSGESETZES DES BUNDES UND DER § 35 DES NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN LANDESWASSERGESETZES (LWG) .	13
1.3.6 WASSERRAHMENRICHTLINIE ARTIKEL 1 UND 4	13
1.3.7 HOCHWASSERSCHUTZ GEM. § 78 – 78D WHG.....	13
1.3.8 VERMEIDUNG VON EMISSIONEN UND SACHGERECHTER UMGANG MIT ABFÄLLEN UND ABWÄSSERN GEM. BAUGB § 1 (6) NR. 7E.....	14
1.3.9 NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIE / SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE GEM. BAUGB § 1 (6) NR. 7 F	14
1.3.10 ERHALTUNG DER BESTMÖGLICHEN LUFTQUALITÄT GEM. BAUGB § 1 (6) NR. 7 H.....	14
1.4 ÖRTLICHE ZIELE UND PLANUNGEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG IM PLAN	14
1.4.1 LANDSCHAFTSPLAN NR. 6 „MITTLERE NIER“ DES KREIS VIERSEN VOM 22.07.1991 .	14
1.4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT WILLICH.....	15
1.4.3 BEBAUUNGSPLÄNE DER STADT WILLICH.....	16
1.4.4 VORHABENBEZOGENE GUTACHTEN/SONSTIGE FACHLICHE GRUNDLAGEN /INFORMELLE PLANUNGEN AUF DER ORTSEBENE.....	17
1.5 UMGANG MIT GRUND UND BODEN BAUGB §1A (2).....	17
1.6 ANWENDUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN EINGRIFFSREGELUNG § 1A (3) BAUGB.....	18

1.7	ERFORDERNISSE DES KLIMASCHUTZES § 1A (5) BAUGB	18
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	18
2.1	VORBELASTUNGEN DES PLANGEBIETES.....	19
2.2	SCHUTZGUT PFLANZEN, TIERE UND BIOLOGISCHE VIELFALT	19
2.2.1	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	19
2.2.2	BASISSZENARIO	21
2.2.3	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	23
2.2.4	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG INSBESONDERE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BAU- UND BETRIEBSPHASE ...	23
2.3	SCHUTZGUT FLÄCHE	23
2.3.1	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	23
2.3.2	BASISSZENARIO	24
2.3.3	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	24
2.3.4	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG INSBESONDERE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BAU- UND BETRIEBSPHASE ...	24
2.4	SCHUTZGUT BODEN	24
2.4.1	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	24
2.4.2	BASISSZENARIO	25
2.4.3	VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	26
2.4.4	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG INSBESONDERE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BAU- UND BETRIEBSPHASE ...	26
2.5	SCHUTZGUT WASSER.....	26
2.5.1	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	26
2.5.2	BASISSZENARIO	27
2.5.3	VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	27
2.5.4	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG INSBESONDERE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BAU- UND BETRIEBSPHASE ...	27
2.6	SCHUTZGUT LUFT / KLIMA	28
2.6.1	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	28
2.6.2	BASISSZENARIO	29
2.6.3	VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	29

2.6.4	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG INSBESONDERE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BAU- UND BETRIEBSPHASE ...	29
2.7	SCHUTZGUT LANDSCHAFT	30
2.7.1	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	30
2.7.2	BASISSZENARIO	30
2.7.3	VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	31
2.7.4	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG INSBESONDERE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BAU- UND BETRIEBSPHASE ...	31
2.8	SCHUTZGUT MENSCH, MENSCHLICHE GESUNDHEIT, BEVÖLKERUNG INSGESAMT	31
2.8.1	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	31
2.8.2	BASISSZENARIO	32
2.8.3	VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	33
2.8.4	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG INSBESONDERE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BAU- UND BETRIEBSPHASE ...	33
2.9	SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER	34
2.9.1	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	34
2.9.2	BASISSZENARIO	34
2.9.3	VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	35
2.9.4	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG INSBESONDERE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BAU- UND BETRIEBSPHASE ...	35
2.10	WECHSELWIRKUNG ZWISCHEN DEN EINZELNEN BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES	35
2.10.1	VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	37
2.10.2	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG INSBESONDERE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BAU- UND BETRIEBSPHASE ...	37
2.11	ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER ZU ERWARTENDEN UMWELTAUSWIRKUNGEN ...	38
2.12	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH VON ETWAIGEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE SO-WIE GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMAßNAHMEN	38
2.13	IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ZIELE DES BAULEITPLANS	38
2.14	BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN, DIE AUFGRUND DER ANFÄLLIGKEIT DER NACH DEM BEBAUUNGSPLAN ZULÄSSIGEN VORHABEN FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN ZU ERWARTEN SIND, SOWIE MAßNAHMEN ZUR VERHINDERUNG ODER	

VERMINDERUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUS-WIRKUNGEN SOLCHER EREIGNISSE AUF DIE UMWELT	38
2.15 EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBILANZIERUNG (EINGRIFFSREGELUNG § 1 A ABS. 3 BAUGB)	39
2.16 EUROPÄISCHER ARTENSCHUTZ GEMÄß § 44 BNATSCHG	39
3. BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	39
3.1.1 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ERSTELLUNG DES UMWELTBERICHTES	39
3.1.2 ANGEWANDTE UNTERSUCHUNGSMETHODEN	39
3.1.3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN - ANGEWANDTE UNTERSUCHUNGSMETHODEN	39
4. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANS AUF DIE UMWELT.....	40
4.1.1 BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER FACHGERECHTEN UMSETZUNG DER MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH.....	40
4.1.2 BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN	40
5. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	40
6. REFERENZLISTE DER QUELLEN UND GUTACHTEN, DIE IM UMWELTBERICHT HERANGEZOGEN WURDEN.....	41

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABBILDUNG 1: AUSSCHNITT AUS DEM LEP NRW MIT PLANGEBIET (ROT) (QUELLE: WWW.WIRTSCHAFT.NRW.DE).....	10
ABBILDUNG 2: AUSSCHNITT AUS DEM RPD DÜSSELDORF (QUELLE: WWW.BRD.NRW.DE)	10
ABBILDUNG 3: FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT WILLICH (QUELLE WWW.GIS-INTEGRATION.RZ.KRZN.DE).....	15
ABBILDUNG 4: AUSSCHNITT AUS DEM BEBAUUNGSPLAN NR. 16 I N- SPORTANLAGE PAPPELALLEE (QUELLE: WWW.GIS-INTEGRATION.RZ.KRZN.DE)	17
ABBILDUNG 5: BESTANDSSITUATION DER BIOTOPTYPEN IM ÄNDERUNGSBEREICH (QUELLEWWW.GIS-INTEGRATION.RZ.KRZN.DE).....	22

TABELLENVERZEICHNIS

TABELLE 1: ÜBERSICHT UMWELTSCHUTZZIELE FÜR DAS SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIELFALT	19
TABELLE 2: BIOTOPTYPEN IM PLANGEBIET NACH NUMERISCHE BEWERTUNG VON BIOTOPTYPEN FÜR DIE BAULEITPLANUNG IN NRW - QUELLE: WWW.LANUV.DE).....	22
TABELLE 3: ÜBERSICHT UMWELTSCHUTZZIELE FÜR DAS SCHUTZGUT FLÄCHE.....	23

TABELLE 5: ÜBERSICHT UMWELTSCHUTZZIELE FÜR DAS SCHUTZGUT BODEN	24
TABELLE 6: UMWELTSCHUTZZIELE FÜR DAS SCHUTZGUT WASSER	26
TABELLE 7: UMWELTSCHUTZZIELE FÜR DAS SCHUTZGUT LUFT	28
TABELLE 8: UMWELTSCHUTZZIELE FÜR DAS SCHUTZGUT KLIMA	28
TABELLE 9: UMWELTSCHUTZZIELE FÜR DAS SCHUTZGUT LANDSCHAFT	30
TABELLE 10: UMWELTSCHUTZZIELE FÜR DAS SCHUTZGUT MENSCH, MENSCHL. GESUNDHEIT, BEVÖLKERUNG INSGESAMT	31
TABELLE 11: UMWELTSCHUTZZIELE FÜR DAS SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER	34
TABELLE 12: SCHUTZGUTBEZOGENE ZUSAMMENSTELLUNG VON WECHSELWIRKUNGEN (NACH SPORBECK ET AL. 1997, VERÄNDERT)	36
TABELLE 13: ZUSAMMENFASSENDE PROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	38

1. EINLEITUNG

1.1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS, EINSCHLIEßLICH EINER BESCHREIBUNG DER FESTSETZUNGEN DES PLANS MIT ANGABEN ÜBER STANDORTE, ART UND UMFANG SOWIE BEDARF AN GRUND UND BODEN DER GEPLANTEN VORHABEN

Der für Teile der hier betrachteten Flächennutzungsplanänderung bestehende Bebauungsplan Nr. 16 I N – Sportanlage Pappelallee – setzt für den Bereich der Tennisplätze mit Vereinsheim, öffentliche Grünfläche Sportplatz mit dem Zusatz der Zulässigkeit zweckgebundener Anlagen bis zu zwei Geschossen, fest.

Der Neersener Turnerbund 1894 e.V. beantragte nach § 24 GO NW die Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 I N – Sportanlage Pappelallee -, um durch einen Multifunktionsraum das Sportangebot des Vereins im Bereich Senioren, Gesundheitssport und Kleinkindsport erhalten und stabilisieren zu können.

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich öffentliche Grünfläche dar. Auf Grundlage dessen ist eine Sporthalle und der geplante Multifunktionsraum jedoch nicht zulässig. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die Bebauung des Neersener Turnerbundes zu ermöglichen und die weitere städtebauliche Entwicklung planungsrechtlich zu sichern und für den Geltungsbereich rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung zu schaffen. Die Änderung bildet die Grundlage für den Vollzug weiterer Maßnahmen.

Der Änderungsbereich liegt südlich des Neersener Ortskerns in der Flur 18, Gemarkung Neersen. Es ist umringt vom Flurstück 152, Flur 18, Gemarkung Neersen und wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

- Im Norden von der Stellplatzanlage und dem Vereinsgebäude des ansässigen Fußballvereins SV Niersia 1919 Neersen e.V.,
- im Osten von einem Spielfeld des o.g. Vereins,
- im Süden von einem Wildacker,
- im Westen von einem Waldgebiet.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2 ha.

Ein über den Bestand hinausgehender Bedarf an Grund und Boden besteht westlich des Vereinsheims und östlich der Gebäude für Umkleiden. Hier sollen die oben beschriebenen Vorhaben auf bereits anthropogen überprägtem und teilweise versiegeltem Grund umgesetzt werden.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird hier auf die Begründung zur hier betrachteten FNP-Änderung verwiesen.

1.2 RAHMENBEDINGUNGEN DER UMWELTPRÜFUNG UND DES UMWELTBERICHTS

1.2.1 RECHTLICHE HERLEITUNG

Die Umweltprüfung und der Umweltbericht sind integraler Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Laut BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen

und die erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in einem Umweltbericht zu dokumentieren und bei der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 2 Abs. 4 BauGB).

Ergänzend zu den oben aufgeführten zu berücksichtigenden Belangen sind die Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB anzuwenden (Bodenschutzklausel, Umwidmungssperrklausel, Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, Natura 2000-Gebietsklausel, Klimaschutzklausel) und ebenfalls im Rahmen des Umweltberichtes zu beschreiben und zu bewerten.

Darüber hinaus sind für die formale Vollständigkeit des Umweltberichtes die Vorgaben der Anlage 1 BauGB anzuwenden. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Umweltprüfung erfolgen soll. Die Basis für die Entscheidung über Umfang und Detaillierungsgrad bilden zum einen das gemeindeeigene Wissen um Umweltbelange und –probleme sowie Erkenntnisse durch Bestandsaufnahmen und die Abfrage im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB /Scoping. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode angemessener Weise verlangt werden kann. Die Frage der Angemessenheit hängt davon ab, ob die Prüfung überhaupt möglich ist bzw. ob der Wert der zu erwartenden Erkenntnisse so hoch ist, dass der zu betreibende Prüfaufwand zu rechtfertigen ist.

1.2.2 UMFANG UND DETAILLIERUNGSGRAD DER UMWELTPRÜFUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Umweltprüfung erfolgen soll. Die Basis für die Entscheidung über Umfang und Detaillierungsgrad bilden zum einen das gemeindeeigene Wissen um Umweltbelange und –probleme sowie Erkenntnisse durch Bestandsaufnahmen und die Abfrage im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB /Scoping. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode angemessener Weise verlangt werden kann. Die Frage der Angemessenheit hängt davon ab, ob die Prüfung überhaupt möglich ist bzw. ob der Wert der zu erwartenden Erkenntnisse so hoch ist, dass der zu betreibende Prüfaufwand zu rechtfertigen ist.

1.3 DARSTELLUNG DER IN DEN EINSCHLÄGIGEN FACHPLÄNEN UND FACHGESETZEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

1.3.1 BUNDESRAUMORDNUNGSPLAN HOCHWASSER (BRPH STAND 01.09.2021)

Darstellung der festgelegten wesentlichen Ziele

- I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.
- I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

- II.1.1 (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.
- II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:
 1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
 2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.

Berücksichtigung im FNP

Zu I.1.1: Dem Ziel der Prüfung der Risiken von Hochwassern wird entsprochen. Das Plangebiet liegt innerhalb des in der Hochwassergefahrenkarte gekennzeichneten Bereichs für Hqextrem des Niers-Systems.

Bezogen auf die Betroffenheit im Falle eines Starkregenereignisses liefert das Geoportal (www.geoportal.de) die Informationen, dass im Fall eines seltenen Starkregenereignisses mit Wasserhöhen bis zu 0,57 Metern gerechnet werden muss. Fließgeschwindigkeiten werden für das Gebiet selbst nicht angegeben. Bei Einbeziehung näherer Umgebung zeigen sich jedoch Abflussbahnen entlang der Pappelallee die das Niederschlagswasser in die Cloer leiten. Hier werden Geschwindigkeiten bis zu 1,07 m/s angegeben.

Im Fall eines extremen Ereignisses ist mit Wasserhöhen bis zu 0,68 Metern zu rechnen. Abflussbahnen werden auch im extremen Fall nicht für das Plangebiet selbst verzeichnet, sondern verlaufen entlang der Pappelallee (1,19 m/s).

Um die prognostizierte Gefahr möglicher Starkregenereignisse im Plangebiet zu minimieren, sollte im Bebauungsplan ein Hinweis auf die Hochwasserangepasste Bauweise von Gebäuden hingewiesen werden. Weitere vorsorgende Maßnahmen im Plangebiet sind beispielsweise die Festsetzung von Dachbegrünung auf Flachdächern und die Aufstockung und der Erhalt der Pflanzbestände.

Die Schutzwürdigkeit der Planung wird aufgrund der Nutzung als Sportplatz mit dazugehörigen Bauten als gering eingestuft. Die Empfindlichkeit wird hier als mittel eingestuft. Es besteht zwar einerseits die Gefahr von Starkregenereignissen im Plangebiet, andererseits finden sich bspw. keine historisch gewachsenen Gebäude- oder Siedlungsstrukturen. Auch bedeutsame Infrastruktureinrichtungen (z.B. Schienen, Autobahnen) sind hier nicht vorhanden.

Zu I.2.1: Die Anzahl der Starkniederschlagsereignisse ist mit 5 Tagen pro Jahr im Mittel über ganz Deutschland ein relativ seltenes. Aufgrund und infolge des Klimawandels prognostiziert der Deutsche Wetterdienst im nationalen Klimareport für die Zukunft jedoch einen potentiellen Anstieg an Starkregenereignissen (DWD).

Die Inhalte dieses Ziels, die hier zum Tragen kommen, beziehen sich ausschließlich auf die Auswirkungen durch Starkregen. Im Plangebiet befinden sich keine oberirdischen Gewässer. Eine Nähe zur Küste ist hier ebenfalls nicht gegeben. Zur Prüfung der Auswirkungen sollte

beleuchtet werden, ob durch die angestrebte Neuplanung eine Beeinträchtigung entsteht, die zum jetzigen Zeitpunkt, bzw. bei aktuellem Planungsrecht, noch nicht vorhanden ist oder durch Planungsrecht vorhanden sein kann.

Die Änderungen, die durch die hier thematisierten Planungen im Vergleich zum bereits vorhandenen Bebauungsplan vorgenommen werden, können im Hinblick auf die Auswirkungen durch Starkregen im Zuge des Klimawandels als gering betrachtet werden. Ein Großteil der Bereiche, die in Zukunft überbaut werden können, sind bereits heute entweder durch bestehende Gebäudekörper oder durch Wegebefestigung (Pflaster, Asphalt) nahezu vollständig versiegelt. Der Anteil an abflusswirksamen Niederschlag wird sich voraussichtlich nur geringfügig verändern.

Zu II.1.1 (G): Hochwasserminimierende Aspekte werden im Plangebiet wie zu Z. I.1.1 berücksichtigt, auch wenn es sich bei der Planung nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt.

Zu II.1.3 (Z): Laut Geoportal des Geologischen Dienstes befinden sich im Plangebiet und im Umkreis keine Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen. Der größte Teil des Plangebietes ist bereits stark anthropogen überformt, was sich auch durch die Kennzeichnung im Geoportal erkennen lässt

Die übrigen Ziele und Grundsätze dieses Plans wurden auf Relevanz überprüft. Es ergeben sich keine Berührungspunkte mit der hier vorliegenden Planung.

1.3.2 LANDESENTWICKLUNGSPLAN NRW (LEP NRW, STAND 06.08.2019)

Darstellung der für das Plangebiet festgelegten wesentlichen Ziele

- Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangigen Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.
- Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums
- als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Raum für Land- und Forstwirtschaft, Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und
- als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.
- Sicherung von Trinkwasservorkommen, Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.

Der Änderungsbereich liegt zumindest zum Teil innerhalb des im LEP ausgewiesenen Freiraums und innerhalb des Bereiches für regionale Grünzüge.

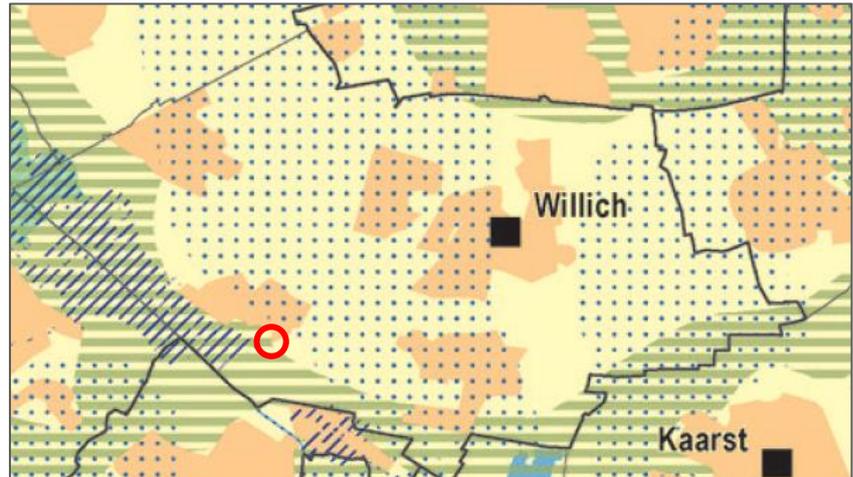


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem LEP NRW mit Plangebiet (rot) (Quelle: www.wirtschaft.nrw.de)

Berücksichtigung im FNP

Die im LEP genannten Funktionen erfüllt das Plangebiet bereits jetzt schon nicht mehr. Seit der ersten Bebauungsplanaufstellung 1987 wurde der Planbereich als Sportfläche genutzt. Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen kann der Planbereich höchstens im Bereich der Tennisplätze übernehmen. Die ca. 250 Meter entfernte Autobahn A 44 beeinträchtigen den Planbereich und die umliegenden Bereiche zusätzlich. Die Ziele des LEP können teilweise noch in den angrenzenden Grünstrukturen (Wald) umgesetzt werden, jedoch ist auch hier die Durchgängigkeit des Freiraums nicht gewährleistet.

1.3.3 REGIONALPLAN DÜSSELDORF (RPD, STAND 26.04.2021)



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem RPD Düsseldorf (Quelle: www.brd.nrw.de)

Darstellung der für den Änderungsbereich festgelegten wesentlichen Ziele

Der Regionalplan legt den Änderungsbereich als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich fest. Zudem liegt das Plangebiet in einem regionalen Grünzug und in einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung.

Die für den Änderungsbereich relevanten Ziele werden hier aufgelistet und erläutert inwiefern diese im Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden.

Im RPD werden für den Änderungsbereich im Kapitel Freiraum - regionale Freiraumstruktur - Regionale Grünzüge folgende Ziele und Grundsätze formuliert:

- Z1 Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn hierfür keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Unberührt von Z1 bleiben Planungen und Vorhaben für privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB und die Bauleitplanung für

Wohnen und Gewerbe in den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen („Eigenbedarfsortslagen“) im Rahmen der Eigenentwicklung.

- Z2 Die Regionalen Grünzüge sind durch Planungen (z. B. Landschaftsplanung und Bauleitplanung) und Maßnahmen in ihren freiraum- und siedlungsbezogenen Aufgaben und Funktionen für die Siedlungsgliederung, als klimaökologisch wirksame Bereiche, für die Erholungsfunktionen und die Vernetzung vereinzelter ökologischer Potentiale zu entwickeln und zu verbessern.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

Durch die Planung wird kein zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen, da sie nur bereits bebaute oder (teil-)versiegelte Bereiche einbezieht und keine weiteren Ausläufer in den Freiraum zulässt. Die Planung dient der im Regionalplan beschriebenen Funktion der siedlungsnahen Erholung. Es ist vorgesehen die bestehenden Grünstrukturen des Plangebietes durch Pflanzbindungen zu erhalten.

Freiraum – Schutz von Natur und Landschaft – Allgemein

- Z1 um Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, insbesondere innerhalb der Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (BSN und BSLE), sind im Zuge der Landschaftsplanung die schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsteile zu konkretisieren und die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsziele, Maßnahmen, Ge- und Verbote zu bestimmen.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

Die Plandarstellung der Beikarte 4E des Regionalplans sind nicht parzellenscharf dargestellt. Der auf der Beikarte ausgesparte Bereich entspricht jedoch ungefähr der Fläche der Sportplätze und der dazugehörigen Gebäude, sodass davon ausgegangen wird, dass die themenbezogenen Ziele durch die Planung nicht berührt werden. Eine Ausweitung des Planbereiches in die Bereiche zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. in den Biotopverbund der Stufe 2 (besondere Bedeutung) ist ausgeschlossen.

1.3.4 SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE GEM. BNATSchG

1.3.4.1 NATURSCHUTZGEBIETE GEM. § 23 BNATSchG

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet befindet sich in einer Entfernung von rund 0,8 km südöstlich zum Plangebiet. Es ist das Naturschutzgebiet Neersener Bruch.

Berücksichtigung im B-Plan

Aufgrund der Barrierewirkung des Autobahnkreuzes Neersen, welches den Änderungsbereich vom NSG abgrenzt ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung Auswirkungen auf das Schutzgebiet hat.

1.3.4.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET GEM § 26 BNATSchG

Das nächste Landschaftsschutzgebiet (LSG Niersniederung) grenzt direkt an den Änderungsbereich an.

Schutzziel:

- der Erhaltung der breiten, flach ausgezogenen Niersniederung einschließlich der Terrassenkanten und der Erhaltung der großflächigen, von Gräben und der eingedeichten Niers durchzogenen Grünlandbereiche als Kulturlandschaft, soweit nicht bereits durch Naturschutzgebietsausweisungen abgedeckt.

- der Erhaltung des hohen Vielfältigkeitswertes der Niederungslandschaft, gegliedert und belebt durch Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäume und Hecken sowie Kleingewässer und Gräben mit artenreicher Tier- und Pflanzenwelt als Landschaftsraum für die Erholung des Menschen und als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
- der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Grundwasseranreicherung.
- der Erhaltung der Grünlandnutzung als landschaftsprägende, landwirtschaftliche Bodennutzungsart.
- der Sicherung der Funktionen für den Biotop- und Artenschutz als Pufferzone zu den angrenzenden Naturschutzgebieten.
- der Wiederherstellung naturnaher Lebensräume durch ökologische Verbesserung der Fließgewässer.
- der Erhaltung und Wiederherstellung von meist kleinflächigen Mooren und Brüchern, Kleingewässern, offenen oder verlandeten Altarmen als Relikte der ehemals großflächige versumpften Niersniederung und als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

Das Schutzziel des Landschaftsschutzgebietes wird durch die Planung voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

1.3.4.3 NATURPARKE GEM. § 27 BNATSchG

Der nächstgelegene Naturpark ist der Naturpark Maas-Schwalm-Nette, der sich rund 7,2 km westlich des Plangebietes befindet.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

Aufgrund der großen Entfernung des Änderungsbereichs zum Naturpark kann ausgeschlossen werden, dass die Umsetzung der Planung Auswirkungen auf das Naturparkgebiet hat.

1.3.4.4 GESETZLICH GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT NACH § 29 BNATSchG I. V. M. § 39 LNATSchG NRW – GESETZLICH GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANTEILE UND GESCHÜTZTE BIOTOPE NACH § 30 BNATSchG I. V. M. § 42 LNATSchG NRW

Im Änderungsbereich selbst befinden sich keine Schutzobjekte der o.g. Kategorie. Im Umkreis von ca. 500 Metern werden es sowohl gesetzlich geschützte, als auch geschützte Landschaftsbestandteile dargestellt.

1. Gesetzl. Geschützter Landschaftsbestandteil, Gemarkung Neersen, Flur 12, Flurstück 1371
2. Gesetzl. Geschützter Landschaftsbestandteil, Gemarkung Neersen, Flur 7, Flurstücke 1078, 1080, 1081
3. Geschützter Landschaftsbestandteil, Gemarkung Neersen, Flur 18, Flurstück 6 – LP9 GL 2.4.265 – Obstwiese mit 14 Obstbaumhochstämmen (in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden)

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

Eine Berücksichtigung der Schutzobjekte im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

1.3.4.5 NATURA 2000 GEM. § 31 FF. BNATSchG, FFH-GEBIETE EG VOGELSCHUTZGEBIETE

Darstellung der festgelegten wesentlichen Ziele

Wesentliches Ziel der Natura 2000 Gebiete ist es, den günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem

Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. Projekt im Sinne der Fauna-Flora- Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für welches u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Das nächste FFH-Schutzgebiet Ilvericher Altrheinschlinge liegt ca. 13 Kilometer östlich.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

Für die vorliegende Planung ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen der genannten Gebietskategorie. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000 Schutzgebietssystemen auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen erwartet.

1.3.4.6 BESONDERER ARTENSCHUTZ GEM. § 44 BNATSchG

Für den Änderungsbereich und den angrenzenden Untersuchungsraum wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 durchgeführt. Aufgrund der im Verfahren erfolgten Flächenerweiterung wird die ASP im weiteren Verfahren ergänzt. (s. Anhang A).

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

Bei den Begehungen wurden keine planungsrelevanten Arten festgestellt.

1.3.5 WASSERSCHUTZGEBIETE GEM. §§ 51 UND 52 DES WASSERHAUSHALTSGESETZES DES BUNDES UND DER § 35 DES NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN LANDESWASSERGESETZES (LWG)

Zum Schutz der Gewässer und damit zur Sicherung der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Trinkwasserversorgung können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden. In Wasserschutzgebieten werden Handlungen, die sich nachteilig auf die Gewässer auswirken können, verboten oder für eingeschränkt zulässig erklärt. Außerdem können Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken in Wasserschutzgebieten zur Duldung von Maßnahmen, die der Sicherung der Gewässer dienen, verpflichtet werden.

Der Änderungsbereich liegt nicht in einer Wasserschutzzone (www.elwasweb.nrw.de).

1.3.6 WASSERRAHMENRICHTLINIE ARTIKEL 1 UND 4

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) setzt den rechtlichen Rahmen für die Wasserpolitik innerhalb der EU mit dem Ziel, die Wasserpolitik innerhalb der EU zu vereinheitlichen und stärker auf eine nachhaltige und umweltverträgliche Wassernutzung auszurichten. Hierzu werden unter anderem Umweltziele für den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer in der Richtlinie aufgestellt und so eine rechtliche Basis dafür geschaffen, wie das Wasser auf hohem Niveau zu schützen ist.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

1.3.7 HOCHWASSERSCHUTZ GEM. § 78 – 78d WHG

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements festgelegten Bereiches für HQ-extrem. Durch die Planung wird der §78b (1) berührt (Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich, Änderung von Bauleitplänen).

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

Die hier betrachtete Änderung des Flächennutzungsplans führt nicht zu einer tatsächlichen Veränderung der bestehenden Situation. Dies wird erst durch die parallel durchgeführte Aufstellung des Bebauungsplan 16 IV N –südl. Pappelallee- ermöglicht.

Ein entsprechender Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans mit aufgenommen und im Zuge der Abwägung berücksichtigt.

1.3.8 VERMEIDUNG VON EMISSIONEN UND SACHGERECHTER UMGANG MIT ABFÄLLEN UND ABWÄSSERN GEM. BAUGB § 1 (6) NR. 7E

Darstellung der festgelegten wesentlichen Ziele

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann in Bezug auf die geplante Bebauung nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Es sind jedoch keine Anhaltspunkte gegeben, die ein erhöhtes oder unübliches Abfallaufkommen rechtfertigen. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes.

1.3.9 NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIE / SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE GEM. BAUGB § 1 (6) NR. 7 F

Darstellung der festgelegten wesentlichen Ziele

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes.

1.3.10 ERHALTUNG DER BESTMÖGLICHEN LUFTQUALITÄT GEM. BAUGB § 1 (6) NR. 7 H

Darstellung der festgelegten wesentlichen Ziele

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich befindet sich nicht in einem Gebiet mit festgelegten Immissionsgrenzwerten.

1.4 ÖRTLICHE ZIELE UND PLANUNGEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG IM PLAN

1.4.1 LANDSCHAFTSPLAN NR. 6 „MITTLERE NIERS“ DES KREIS VIERSEN VOM 22.07.1991

Darstellung der festgelegten wesentlichen Ziele

Der Landschaftsplan Nr. 6 „Mittlere Niers“ des Kreises Viersen sieht als Entwicklungsziel für den nördlichen Teil der Planbereichsflächen die Optimierung vor. Für den übrigen Teil des Planbereiches wird die Entwicklung festgelegt.

Auf der Festsetzungskarte wird die Festsetzungen Nr. 5.11.10. – Naturnaher Ausbau der Cloer unter Anlage von 20 m breiten Uferrandstreifen beidseitig des Gewässers - getroffen:

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

Durch die hier betrachtete Änderung des Flächennutzungsplans bleiben die Festsetzung des Landschaftsplans bestehen. Diese treten erst bei Rechtswirksamkeit der parallel betriebenen Aufstellung des Bebauungsplan 16IV N zurück. Somit wird dies auf Ebene der verbindlichen Bauleitplang näher berachtet.

1.4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT WILLICH

Darstellung der für das Plangebiet festgelegten wesentlichen Ziele

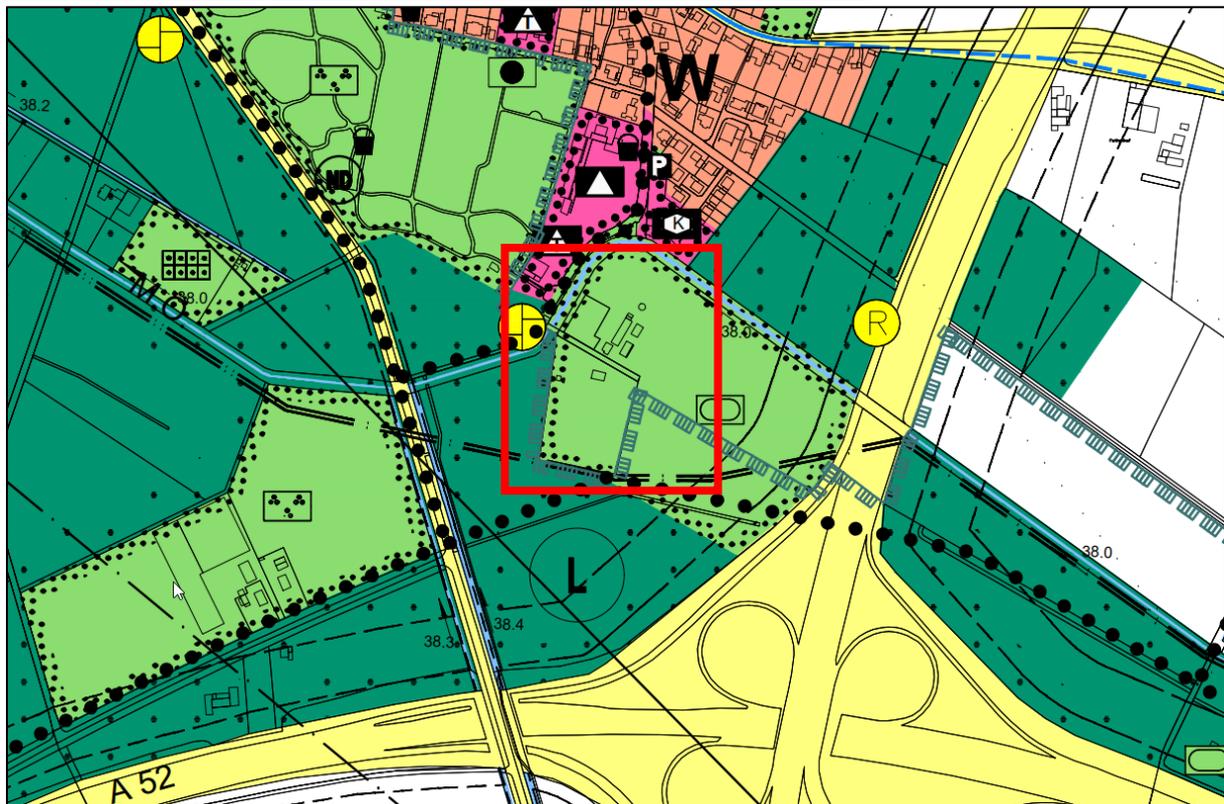


Abbildung 3: Flächennutzungsplan der Stadt Willich (Quelle www.gis-integration.rz.krzn.de)

Der Flächennutzungsplan der Stadt Willich (wirksam geworden am 21.10.1983, mit der 154. Änderung neu bekanntgemacht am 13.04.2023) stellt die Planbereichsflächen als Grünfläche dar. Nachrichtlich vermerkt ist angrenzend an den Planbereich ein Landschaftsschutzgebiet.

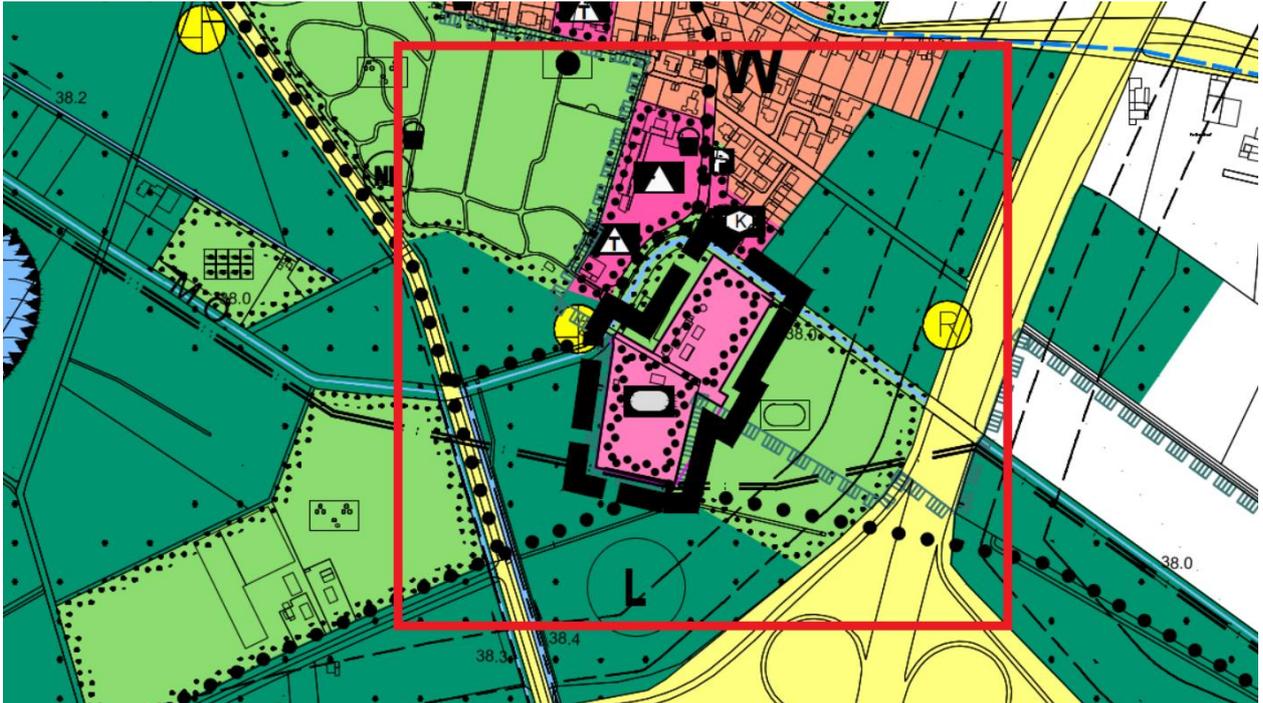


Abbildung 4: 173. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Willich (eigene Darstellung)

Um den Zielen des sich in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 16IV N zu entsprechen, ist daher parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

1.4.3 BEBAUUNGSPLÄNE DER STADT WILLICH

Es besteht für einen Teil des Plangebietes der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 16 I N - Sportanlage Pappelallee -. Der Plan setzt die Plangebietsflächen als „öffentliche Grünfläche Sportplatz“ mit dem Zusatz „zweckgebundene bauliche Anlagen bis zu zwei Geschossen sind zulässig“ fest. Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes stehen den Planungen entgegen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 IV N südlich Pappelallee werden die derzeit für den Planbereich bestehenden Festsetzungen ersetzt. Der restliche Bereich ist als Außenbereich gem. §35 BauGB zu beurteilen.

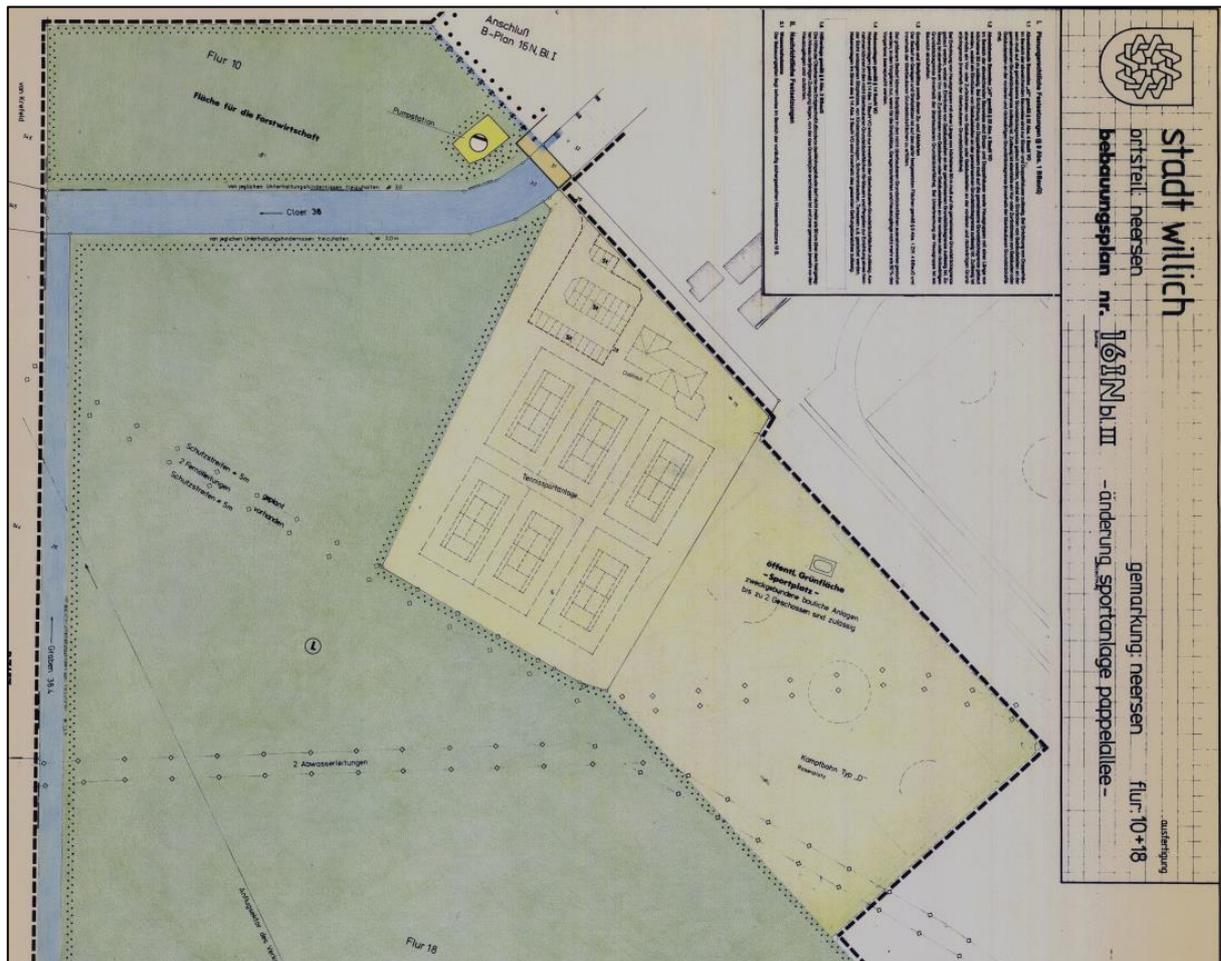


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 16 I N- Sportanlage Pappelallee (Quelle: www.gis-integration.rz.krzn.de)

1.4.4 VORHABENBEZOGENE GUTACHTEN/SONSTIGE FACHLICHE GRUNDLAGEN /INFORMELLE PLANUNGEN AUF DER ORTSEBENE

Im Rahmen des hier betrachteten Änderungsverfahrens wurden die nachfolgend benannten vorhabenbezogenen Gutachten erarbeitet:

- Artenschutzprüfung der Stufe 1 Stadt Willich GB II/5
- Wird im weiteren Verfahren ergänzt

Diese vorhabenbezogenen Gutachten und Untersuchungen sind dem Umweltbericht als Anlage beigefügt. Die sich aus ihnen ergebenden Erkenntnisse wurden im Rahmen der Planung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert.

1.5 UMGANG MIT GRUND UND BODEN BAUGB §1A (2)

Gemäß § 1a Abs. (2) BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden.

Berücksichtigung im FNP

Durch die hier betrachtete Planung wird dem o.g. Grundsatz entsprochen. Die hier betrachtete Flächennutzungsplanänderung umfasst bereits überplante und anthropogen überformte oder bereits versiegelte Flächen. Landwirtschaftliche Fläche wird für die Planung nicht in Anspruch genommen.

1.6 ANWENDUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN EINGRIFFSREGELUNG § 1A (3) BAUGB

Die hier betrachtete Änderung des Flächennutzungsplans führt nicht zu einem Eingriff in Natur und Landschaft dies wird erst durch die verbindliche Bauleitplanung erwartet und somit auf das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes 16IV N verschoben.

1.7 ERFORDERNISSE DES KLIMASCHUTZES § 1A (5) BAUGB

Nach den Vorgaben des BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Aufgrund der größtenteils stattfindenden Planung im Bestand und der Größe des Plangebietes wird auf eine klimaökologische Begleitung des Planverfahrens verzichtet. Durch die zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten kommt es nur im geringen Maße zu einer Neuversiegelung. Die Festsetzung von Dachbegrünung und die Neupflanzungen im Rahmen der Pflanzgebote sorgen für eine Versorgung des Plangebietes mit Grünstrukturen. Die vorhandenen und neuen Grünstrukturen sollen für ein ausgeglichenes Mikroklima im Plangebiet sorgen.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen im Rahmen der Umweltprüfung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Für die einzelnen, in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Schutzgüter werden innerhalb der Fachgesetze Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung Berücksichtigung finden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch EU-Richtlinien direkt für Bauleitplanungen zu beachtende Ziele beinhalten. Viele nationale bzw. lokale Rahmenbedingungen sind durch EU-Richtlinien determiniert. Auf eine weitergehende Betrachtung wird aufgrund des begrenzten Planungsvorhabens und der bestehenden Nutzung und Biotopausprägung sowie des bestehenden Planungsrechts jedoch verzichtet.

Die hier betrachtete Änderung des Flächennutzungsplans ist Grundlage für die Aufstellung des sich im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan 16 IV N südl. Pappelallee. Erst mit rechtskraft des Bebauungsplanes werden Auswirkungen auf Schutzgüter möglich bzw. können bau- und betriebsbedingte Auswirkungen näher erfasst und beschrieben werden. Zunächst wird im Rahmen einer Bestandsaufnahme der derzeitige Zustand von Natur und Landschaft anhand der Schutzgüter und ihrer Funktionen beschrieben und bewertet (Basisszenario). Anknüpfend an die Bestandsbeschreibung und -bewertung wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes anhand der betrachteten Schutzgutfunktionen bei Durchführung der Planung unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase dargelegt.

Die Darstellung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ aufgrund von schutzgutbezogenen Bewertungskriterien differenziert nach drei Stufen:

1. voraussichtlich keine Auswirkungen
2. voraussichtlich vorübergehende Auswirkungen (meist während der Bau- und Umsetzungsphase)
3. voraussichtlich erhebliche Auswirkungen

2.1 VORBELASTUNGEN DES PLANGEBIETES

Vorbelastungen durch Lärm

Das Plangebiet ist insbesondere durch die Geräuschemissionen der angrenzenden BAB 44 und des Autobahnkreuzes Neersen mit der A 52 vorbelastet.

Das Plangebiet liegt unterhalb der An- und Abflugstrecken des Sichtverkehrs zum bzw. vom VLP Mönchengladbach. Durch Beendigung des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau des Verkehrslandeplatzes MGL sowie der ablehnenden Haltung des Regionalrates zur Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist mit einer Annäherung des Flughafenbezugspunktes an das Plangebiet nicht zu rechnen. Mithin ist lediglich der gegenwärtig vorhandene Ausbauzustand als Maßstab für etwaige Lärmbeeinträchtigungen in der Abwägung zu Grunde zu legen. Festzustellen ist, dass das Plangebiet außerhalb der Lärmschutzzone C liegt und eine besondere Ausweisung bezüglich des Fluglärms nicht besteht.

Vorbelastungen durch Kampfmittel

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Altlasten

Altlastenverdachtsflächen sind innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches bekannt. Zudem liegt ein Hinweis vor, dass im Bereich des Plangebiets sich ein vermutlich in den 1920er Jahren verfüllter Graben befindet. Im Umkreis von ca. 500 m um das Plangebiet befinden sich folgende Altlasten:

AA 280_012 – Ablagerung Schulgelände Neersen an der Cloer, Pappelallee Bauschutt

AA 280_011 – ehemalige Müllkippe der Gemeinde Neersen an der B7 gegenüber des Schlossparks Hausmüll

Hochwasser

Das Plangebiet liegt innerhalb des im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements festgelegten Bereiches für HQ-extrem. Durch die Planung wird der §78b (1) berührt (Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich, Änderung von Bauleitplänen).

2.2 SCHUTZGUT PFLANZEN, TIERE UND BIOLOGISCHE VIELFALT

2.2.1 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Tabelle 1: Übersicht Umweltschutzziele für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Quelle	Zielaussage
BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
BNatSchG § 44	Es ist verboten, <ol style="list-style-type: none"> 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wildelebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Quelle	Zielaussage
	4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
LNatSchG § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
LNatSchG § 10	Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität. Als räumlich differenzierte Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten, 2. die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen, 3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft, 4. die Herrichtung der Landschaft für die Erholung und 5. die Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.
BWaldG § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
(LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können <ol style="list-style-type: none"> 4. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 5. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
VogelSchRL	Schutz sämtlicher heimischer, wildlebender Vogelarten und ihrer Lebensräume.
FFH-RL	Schutz der für das Schutzgebietssystem „Natura 2000“ ausgewählten Gebiete. Schutz wildlebender Arten, Sicherung der Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume. Bewahrung, (Wieder-)Herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse.
BauGB § 1 Abs.6 Nr.7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen
BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Quelle	Zielaussage
USchadG	Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des BNatSchG

2.2.2 BASISSZENARIO

2.2.2.1 BEWERTUNGSKRITERIEN

- Einfluss menschlicher Nutzung
- Vielfalt von Pflanzen und Tierarten, Vielfalt innerhalb und zwischen den Arten
- Seltenheit / Gefährdung vorkommender Tier- und Pflanzenarten
- Vielfalt an Biotopen
- Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Beeinträchtigungen der Lebensraumeignung für Tiere durch Störreize wie Lärm und Licht
- Biotopverlust bzw. Randbeeinträchtigungen
- Verinselung/Störung von Lebensräumen

2.2.2.2 BESTAND, VORBELASTUNGEN/EMPFINDLICHKEITEN, BEWERTUNG

Das Plangebiet sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 26.07.2023 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (www.lanuv.de) klassifiziert. Eine ausführliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet.

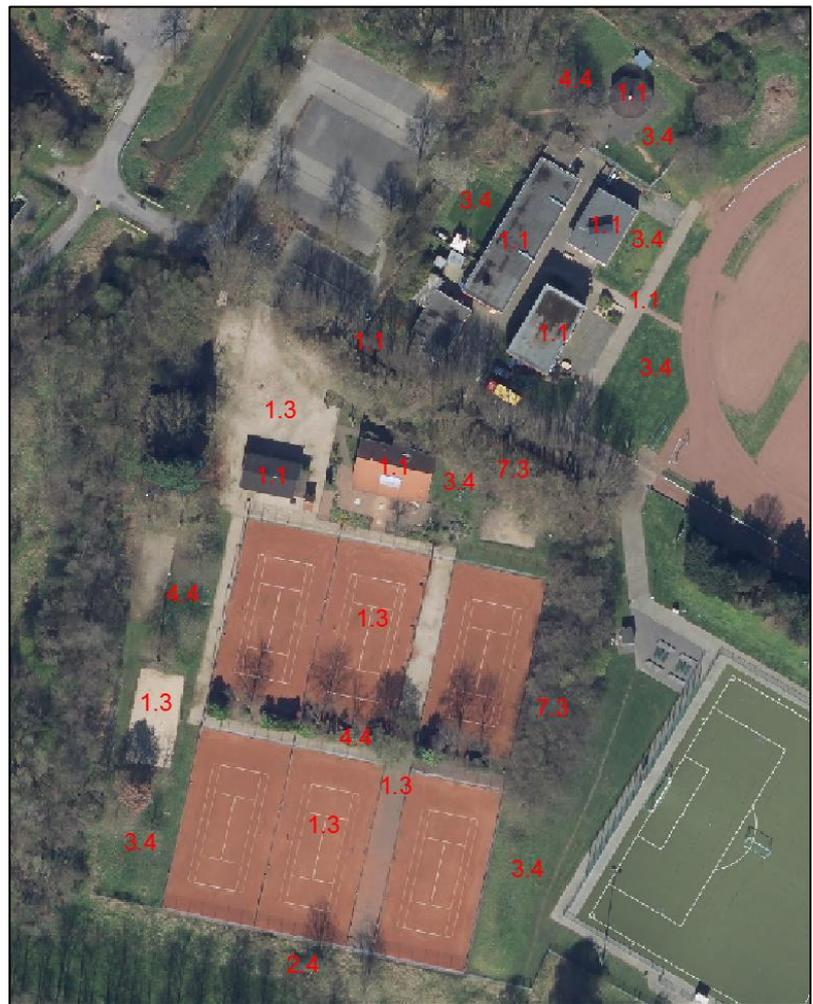


Abbildung 5: Bestandssituation der Biotoptypen im Änderungsbereich (Quelle www.gis-integration.rz.krzn.de)

Tabelle 2: Biotoptypen im Plangebiet nach Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW - Quelle: www.lanuv.de)

Code	Biotoptyp	Grundwert A*	Grundwert P**
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfügiges Pflaster, Mauern etc.)	0	0
1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	0,5	0,5
2.1	Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd)	1	1
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölze	4	4
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	3	3
4.4	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit <50% heimischen Gehölzen	2	2
7.3	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	3	3

Der Änderungsbereich ist zum größten Teil anthropogen geprägt. zu einem großen Teil bereits bebaut bzw. durch die Tennisplätze teilversiegelt und ist als artenarm zu bezeichnen und weist wenige natürliche oder naturnahe Biotopstrukturen auf. Natürliche Strukturen sind nur im Bereich

der Gehölzpflanzungen vorhanden. Diese sind jedoch nicht über den bestehenden Bebauungsplan gesichert.

Im Sinne des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt verfügt der Änderungsbereich durch seine Ausprägung, Nutzung und Lage über eine geringe Wertigkeit. Gegenüber Veränderungen ist die Empfindlichkeit des Schutzgutes somit als gering zu bewerten.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG. Für das Plangebiet wurde eine Artenschutzprüfung Stufe 1 erarbeitet (siehe Anhang A).

2.2.3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung könnten sich für dieses Schutzgut im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans Änderungen ergeben. Da der vorhandene Baumbestand im Plangebiet nicht geschützt ist und zweckgebundene bauliche Anlagen bis zu zwei Geschossen zulässig sind, könnten im Zuge von Baumaßnahmen einzelne Gehölze oder auch der gesamte Baumbestand entfernt werden.

2.2.4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG INSBESONDERE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BAU- UND BETRIEBSPHASE

2.2.4.1 BAUPHASE

Wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Auf Ebene der hier betrachteten Änderung des FNP werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

2.2.4.2 BETRIEBSPHASE

Anlagebedingte Auswirkungen

Wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Auf Ebene der hier betrachteten Änderung des FNP werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Da zu diesem Zeitpunkt noch keine Konkreten Standorte für die neuen Bauwerke feststehen, werden die betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene verbindlichen Bauleitplanung beurteilt.

2.3 SCHUTZGUT FLÄCHE

2.3.1 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Tabelle 3: Übersicht Umweltschutzziele für das Schutzgut Fläche

BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
(LBod-SchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen

nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

2.3.2 BASISZENARIO

2.3.2.1 BEWERTUNGSKRITERIEN

- Belastung der Freiflächen durch Lärm und Luftschadstoffe
- Flächenverbrauch
- Größe der zusammenhängenden Freifläche
- Naturnähe der Freiflächen

2.3.2.2 BESTAND, VORBELASTUNGEN/EMPFINDLICHKEITEN, BEWERTUNG

Das Schutzgut Fläche unterstreicht die besondere Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen für die ökologische Dimension einer nachhaltigen Entwicklung. Durch eine quantitative Betrachtung des Flächenverbrauches wird folglich der Aspekt der nachhaltigen Flächeninanspruchnahme in der Umweltprüfung berücksichtigt.

Zurzeit ist die Fläche des Plangebietes zu einem großen Teil bebaut bzw. durch die Tennisplätze teilversiegelt, stark anthropogen überformt und von eher geringer Naturnähe.

Im Sinne des Schutzgutes Fläche verfügt das Plangebiet durch seine Ausprägung und Lage über eine geringe Wertigkeit. Zusammenhängende Freiflächen sind nicht vorhanden. Durch bereits vorhandene Störungen des Bodengefüges und Oberbodens durch vergangenen Baumaßnahmen verringert sich die Wertigkeit weiter. Gegenüber Veränderungen ist die Empfindlichkeit des Schutzgutes somit als gering zu bewerten.

2.3.3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung könnte es im Rahmen der planerischen Festsetzungen zu weiteren Versiegelungen im Planbereich kommen.

2.3.4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG INSBESONDERE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BAU- UND BETRIEBSPHASE

2.3.4.1 BAUPHASE

Wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Auf Ebene der hier betrachteten Änderung des FNP werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

2.3.4.2 BETRIEBSPHASE

Wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Auf Ebene der hier betrachteten Änderung des FNP werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

Die genaue Flächennutzung und –bilanz wird auf Ebenen des Bebauungsplanentwurfs erarbeitet.

2.4 SCHUTZGUT BODEN

2.4.1 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Tabelle 4: Übersicht Umweltschutzziele für das Schutzgut Boden

(BBod-SchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
(LBod-SchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.
BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
BNatSchG § 1 (3) 2	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere: Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entseigerung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen
USchadG	Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gem. BBodSchG

2.4.2 BASISZENARIO

2.4.2.1 BEWERTUNGSKRITERIEN

- Regelungsfunktion für den Wasserhaushalt
- Lebensraumfunktion für naturnahe und seltene Pflanzengesellschaften
- Archivfunktion für die Naturgeschichte
- Natürlichkeit des Bodens, Grad der Versiegelung/Überbauung;
- Vorbelastungen und Altlasten

2.4.2.2 BESTAND, VORBELASTUNGEN / EMPFINDLICHKEITEN, BEWERTUNG

Natürliche oder naturnahe Böden sind im Plangebiet nur im Bereich der Gehölzflächen vorhanden. Der überwiegende Bereich des Plangebietes ist durch befestigte und bebaute Bereich geprägt und somit als überformt zu bezeichnen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken seitens des Amtes für Umweltschutz- Abfall, Bodenschutz, Altlasten – des Kreises Viersen. Im Bereich des Plangebiets befindet sich ein vermutlich in den 1920er Jahren verfallener Graben. Daher sind bei Eingriffen in den Boden etwaige Auffüllungen analysengestützt durch einen Sachverständigen zu bewerten und zu berücksichtigen.

Der vorherrschende Bodentyp im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist Niedermoor.

Niedermoore bilden sich, wenn Luftmangel den Abbau der organischen Substanz hemmt, wodurch sich große Mengen davon als Torf anreichern (www.ahabc.de).

Zur Schutzwürdigkeit ist für den Bodentyp ‚Moorböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte‘ hervorzuheben.

Die Empfindlichkeit dieses Schutzgutes ist aufgrund der Vorprägung des Gebietes und der dadurch verursachten verminderten Wertigkeit des Bodens als gering zu bezeichnen. Naturnahe und seltene Pflanzengesellschaften sind im gesamten Plangebiet nicht aufzufinden.

2.4.3 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung könnte das Plangebiet im Rahmen des bestehenden Baurechts weiter bzw. stärker versiegelt werden.

2.4.4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG INSBESONDERE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BAU- UND BETRIEBSPHASE

2.4.4.1 BAUPHASE

Wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Auf Ebene der hier betrachteten Änderung des FNP werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

2.4.4.2 BETRIEBSPHASE

Wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Auf Ebene der hier betrachteten Änderung des FNP werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

Kampfmittelverdacht

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

2.5 SCHUTZGUT WASSER

2.5.1 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Tabelle 5: Umweltschutzziele für das Schutzgut Wasser

WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
LWG	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
(WRRL)	Ziele sind u. a.: <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, • Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, • Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, • Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Wasser, • die Vermeidung von Emissionen sowie • der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
USchadG	Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des WHG

2.5.2 BASISZENARIO

2.5.2.1 BEWERTUNGSKRITERIEN

- Grundwasserflurabstand
- Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers
- Grundwasserneubildungsrate
- Grundwasserqualität
- Gewässerstrukturgüte
- Gewässerbelastung
- Selbstreinigungsfunktion Oberflächengewässer
- Gewässerbeeinträchtigung durch ufernahe Nutzung
- Wasserschutzgebiete, Vorrang- und Vorsorgegebiete
- Überschwemmungsgefahr des Plangebietes

2.5.2.2 BESTAND, VORBELASTUNGEN / EMPFINDLICHKEITEN, BEWERTUNG

Der Änderungsbereich befindet sich nicht in einer Wasserschutzzone. Die bestehende Niederschlagswasserbeseitigung des Vereinsheims erfolgt derzeit über eine Rigolenversickerung.

Der Änderungsbereich liegt über dem Grundwasserkörper 286_07. Für den Grundwasserkörper werden im Geoinformationssystem folgende Aussagen getroffen: Grundwasserkörper 286_07 Hauptterrassen des Rheinlandes, Ergiebigkeit „Schlecht“, Zustand Nitrat „Schlecht“, Zustand Ammonium „Gut“, chemischer Gesamtzustand „Schlecht“.

Die Grundwassergleichenkarte (Abb. 18) des LANUVs gibt näherungsweise Grundwasserwerte für das Plangebiet an. Für die Grundwassergleichen und Grundwasserflurabstände liegen Daten aus dem Jahr 1988 vor, die in 2009 neu berechnet wurden. Die Grundwassergleiche liegt hier grob bei fast 33 mNHN, der Flurabstand bei etwa bei 3 Metern. Die nächstgelegene Grundwassermessstelle 282028195 gibt als durchschnittlichen Wasserstand von 34,74 mNHN an. Der Mittelwert der durchschnittlichen Flurabstände liegt bei 2,02 Meter (gemessen von 1999 – 2022).

Oberflächengewässer (Entwässerungsgräben) sind im Planbereich nicht vorhanden.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements festgelegten Bereiches für HQ-extrem. Durch die Planung wird der §78b (1) berührt (Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich, Änderung von Bauleitplänen).

2.5.3 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung könnte sich der Bereich innerhalb des vorhandenen Baurechts entwickeln. Hiermit könnten Gebäudeerweiterungen innerhalb der überbaubaren Flächen verbunden sein. Hierdurch würde sich der Versiegelungsgrad im Plangebiet im zulässigen Maße verändern. In der Folge würde auch die Grundwasserneubildung auf ein etwas niedrigeren Niveau absinken. Das Schutzgut Wasser würde insgesamt nur im Rahmen des bereits bestehenden Baurechts beeinflusst.

2.5.4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG INSBESONDERE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BAU- UND BETRIEBSPHASE

2.5.4.1 BAUPHASE

Wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Auf Ebene der hier betrachteten Änderung des FNP werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

2.5.4.2 BETRIEBSPHASE

Wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Auf Ebene der hier betrachteten Änderung des FNP werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

2.6 SCHUTZGUT LUFT / KLIMA

2.6.1 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Tabelle 6: Umweltschutzziele für das Schutzgut Luft

BlmSchG § 1 Abs. 1 u. 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
GIRL (Geruchs- immissions- richtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
22. und 23. BlmSchV	siehe BlmSchG.
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h s. Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.

Tabelle 7: Umweltschutzziele für das Schutzgut Klima

BNatschG § 1 (3) Nr. 4	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere: Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen;
BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
Klima- schutz-	Damit soll der Klimaschutz in Nordrhein-Westfalen nachhaltig verbessert, die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen beim Klimaschutz geleistet werden.

Gelös

gesetz NRW § 1	
Klima- schutz- gesetz NRW § 3	(1) Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden. (2) Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. (3) Die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen.
EEWärmeG § 1	(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme und Kälte aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

2.6.2 BASISZENARIO

2.6.2.1 BEWERTUNGSKRITERIEN

- Luftqualität
- Frischluftzufuhr
- Ausbildung von Klimatopen
- Bioklimatische Be- und Entlastungspotential (Frischluftzufuhr, Durchlüftung, Kaltluftentstehungsgebiete, Luftregenerationsräume)
- Klimawandel

2.6.2.2 BESTAND, VORBELASTUNGEN/EMPFINDLICHKEITEN, BEWERTUNG

Zur Abschätzung der klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse wurden die vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen im Plangebiet und ihrer Umgebung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene betrachtet.

Klimatope und lokalklimatische Situation des Untersuchungsgebietes

Im Plangebiet herrscht ein Klima innerstädtischer Grünflächen vor (Klimatop). zählt zum Stadtrandklimatop.

Der Planungsraum ist aufgrund der Nutzung durch einen hohen Anteil an (teil-)versiegelten Flächen geprägt. Die Ortsrandlage, die unbebaute Fläche im Bereich der Tennisplätze und die Gehölzbestände beeinflussen das Klima und die Belüftung im Planungsraum positiv. Aufgrund der Nähe zur Autobahn müssen hier jedoch Abstriche bzgl. der Luftqualität gemacht werden.

Das Untersuchungsgebiet wird zu einem Großteil durch die vorhandenen Gebäude geprägt. Es sind keine stark emittierenden Betriebe im Umkreis des Plangebietes bekannt.

2.6.3 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung könnte sich der Bereich innerhalb des vorhandenen Baurechts entwickeln. Hiermit könnten Gebäudeerweiterungen innerhalb der überbaubaren Bereiche verbunden sein. Im Bereich der Tennisplätze kann es zum Bau von bis zu zweigeschossigen zweckgebundenen Anlagen kommen. Dies würde die Frischluftentstehung im Gebiet selbst geringfügig beeinflussen. Der Grün- und Freiflächenanteil könnte sich innerhalb der vorgegebenen Grundflächenzahl verändern.

2.6.4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG INSBESONDERE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BAU- UND BETRIEBSPHASE

2.6.4.1 BAUPHASE

Wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Auf Ebene der hier betrachteten Änderung des FNP werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

2.6.4.2 BETRIEBSPHASE

Wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Auf Ebene der hier betrachteten Änderung des FNP werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

2.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

2.7.1 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Tabelle 8: Umweltschutzziele für das Schutzgut Landschaft

BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
LNatSchG NRW § 10	Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. ² Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität. ³ Als räumlich differenzierte Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten, 2. die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen, 3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft, 4. die Herrichtung der Landschaft für die Erholung und 5. die Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.
BauGB § 1 (5)	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

2.7.2 BASISZENARIO

2.7.2.1 BEWERTUNGSKRITERIEN

- Charakter / Erkennbarkeit
- Anteil landschaftstypischer und / oder gestalterisch wertvoller Elemente sowie Nutzungs- und Strukturvielfalt des Landschaft-/Naturraumes
- Natürlichkeit
- Erlebbarkeit
- Identitätsstiftende Sichtbeziehungen
- Visuelle Ungestörtheit

- Grad der Überformung der Landschaft durch technische Formen

2.7.2.2 BESTAND, VORBELASTUNGEN / EMPFINDLICHKEITEN, BEWERTUNG

Der Planbereich ist deutlich anthropogen überprägt. Es handelt sich um eine Ortsrandlage, die durch die Nutzungen der verschiedenen Sportvereine und durch das wenige hundert Meter entfernte Autobahnkreuz Neersen sowie die Autobahnen BAB44 und 52 negativ vorgeprägt ist.

Die Einbettung des Plangebietes in die vorhandenen Gehölzbestände in der direkten Umgebung und die Sichtbeziehungen beeinflussen das Landschaftsbild positiv.

Im Plangebiet befinden sich bis auf die Gehölzstrukturen keine erlebbaren, bzw. einladenden Landschaftselemente. Der Grad der Überformung kann durch die Zäune und die vorgegebene Höhenbeschränkung der Gebäude als mittel bezeichnet werden.

2.7.3 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung könnte sich das Landschaftsbild im Rahmen des Baurechts vor allem im Bereich der Tennisplätze entwickeln.

Die Gehölzstrukturen innerhalb des Gebietes könnten zu Bebauungszwecken entfernt werden.

2.7.4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG INSBESONDERE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BAU- UND BETRIEBSPHASE

2.7.4.1 BAUPHASE

Wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Auf Ebene der hier betrachteten Änderung des FNP werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

2.7.4.2 BETRIEBSPHASE

Wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Auf Ebene der hier betrachteten Änderung des FNP werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

2.8 SCHUTZGUT MENSCH, MENSCHLICHE GESUNDHEIT, BEVÖLKERUNG INSGESAMT

2.8.1 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Tabelle 9: Umweltschutzziele für das Schutzgut Mensch, menschl. Gesundheit, Bevölkerung insgesamt

BauGB § 1 (5)	Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln
BauO NRW § 3	Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden
Bundes- immissions- schutz- gesetz § 1 inkl. Verordn- ungen	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

TA Lärm 1998 Nr.1	Die TA Lärme dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
DIN 18005 Schallschutz im Städtebau Nr 1	Bei Überplanungen von Gebieten ohne wesentliche Vorbelastungen ist ein vorbeugender Schallschutz anzustreben. Bei Überplanungen von Gebieten mit Vorbelastungen gilt es, die vorhandene Situation zu verbessern und bestehende schädliche Schalleinwirkungen soweit wie möglich zu verringern bzw. zusätzliche nicht entstehen zu lassen.
BNatschG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
LNatschG NRW § 10	Als räumlich differenzierte Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht 4. die Herrichtung der Landschaft für die Erholung
BWaldG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere...den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten

2.8.2 BASISZENARIO

2.8.2.1 BEWERTUNGSKRITERIEN

Das Schutzgut "Mensch und seine Gesundheit" umfasst sämtliche Faktoren der Umwelt, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs arbeitenden und wohnenden Menschen auswirken können. Hierzu zählen insbesondere:

- der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs.1 BImSchG, d.h. vor allem Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen
- der Schutz vor, von Bodenverunreinigungen ausgehenden Gefahren
- die durch den Bauleitplan erwarteten klimatischen Veränderungen, soweit sie sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs auswirken
- Beeinträchtigungen bestehender und geplanter Erholungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs.

Im Rahmen der Umweltprüfung geht es um die Veränderungen der Umweltfaktoren und die Art und Weise, wie diese sich auf den "Menschen und seine Gesundheit" auswirken.

- Vorkommen landschaftlich bzw. städtisch geprägter Frei-/ Stadträume bzw. erholungswirksamer Elemente (wohnungsnah bis 200m / siedlungsnah bis 1000m)
- Ausprägung der Versorgungssituation mit Freiräumen
- Ausprägung und Zugänglichkeit der Freiräume
- Bedeutung und Empfindlichkeit der Freiräume
- Akustische und lufthygienische Belastungssituation

- Einwirkungen durch Licht
- Erschütterungen
- Gefährdung durch Altlasten

2.8.2.2 BESTAND, VORBELASTUNGEN/EMPFINDLICHKEITEN, BEWERTUNG

Erholung

Entlang des Änderungsbereiches verlaufen zwei ausgewiesene Radwege. Zum einen der Radweg Euroga-Querspange 9 und zum anderen ein Verbindungsweg des Radrundwanderweges.

Eine Erholungseignung kann dem Änderungsbereich als Sportstätte zugeschrieben werden.

Die umgebenden Waldbereiche sind teilweise für Spaziergänger zugänglich. Die Nähe zur Autobahn schmälert jedoch die Erholungswirkung.

Lärm

Vorbelastung bezogen auf das Schutzgut Mensch bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Lärmimmissionen des Autobahnkreuzes Neersen und der Autobahnen BAB44 und 52.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet unterhalb der An- und Abflugstrecken des Sichtverkehrs zum bzw. vom VLP Mönchengladbach, daher ist mit Beeinträchtigungen durch Fluglärm zu rechnen.

Durch Beendigung des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau des Verkehrslandeplatzes MGL sowie der ablehnenden Haltung des Regionalrates zur Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist mit einer Annäherung des Flughafenbezugspunktes an das Plangebiet nicht zu rechnen. Mithin ist lediglich der gegenwärtig vorhandene Ausbauzustand als Maßstab für etwaige Lärmbeeinträchtigungen in der Abwägung zu Grunde zu legen. Festzustellen ist, dass das Plangebiet außerhalb der Lärmschutzzone C liegt und eine besondere Ausweisung bezüglich des Fluglärms nicht besteht.

Altlasten

Altlastenverdachtsflächen sind innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches bekannt. Zudem liegt ein Hinweis vor, dass im Bereich des Plangebiets sich ein vermutlich in den 1920er Jahren verfüllter Graben befindet. Im Umkreis von ca. 500 m um das Plangebiet befinden sich folgende Altlasten:

AA 280_012 – Ablagerung Schulgelände Neersen an der Cloer, Pappelallee Bauschutt

AA 280_011 – ehemalige Müllkippe der Gemeinde Neersen an der B7 gegenüber des Schlossparks Hausmüll

2.8.3 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich bezüglich der Erholungseignung, der Lärmsituation und auch bezogen auf alle anderen Vorbelastungen im Plangebiet voraussichtlich nichts ändern. Die durch die umliegenden Verkehrsflächen bedingten Emissionen würden auf dem derzeitigen Niveau verbleiben.

2.8.4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG INSBESONDERE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BAU- UND BETRIEBSPHASE

2.8.4.1 BAUPHASE

Wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Auf Ebene der hier betrachteten Änderung des FNP werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

2.8.4.2 BETRIEBSPHASE

Lärm

Die Lärmsituation innerhalb der Gemeinbedarfsfläche bzgl. der Autobahn wird sich durch die Planung nicht verändern. Eine Begutachtung der Lärmsituation wird als unverhältnismäßig bzgl. der zu erwartenden Erkenntnisse auf Ebene der hier betrachteten FNP-Änderung erachtet.

2.9 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

2.9.1 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Tabelle 10: Umweltschutzziele für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

BauGB §1 (6) 5	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: ...die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
BNatschG §1 (4)	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren
LNatschG NRW § 10	Als räumlich differenzierte Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht 1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten,
DSchG NRW § 1	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

2.9.2 BASISZENARIO

2.9.2.1 BEWERTUNGSKRITERIEN

- Vorhandensein schützenswerter oder geschützter Kultur- und Sachgüter (Bau-, Bodendenkmäler sowie traditionell/kulturhistorisch bedeutsame Nutzungsformen)
- Beeinträchtigung übergeordneter Kulturlandschaften oder Kulturlandschaftsbereiche

2.9.2.2 BESTAND, VORBELASTUNGEN/EMPFINDLICHKEITEN, BEWERTUNG

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Objekte zu verstehen, die von gesellschaftlicher, architektonischer oder archäologischer Bedeutung sind.

Derartige Kultur- und Sachgüter sind im Planbereich nicht bekannt. Denkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet gehört gemäß Beikarten zum Regionalplan Düsseldorf (2B/2C) zum regionalen Kulturlandschaftsbereich „Niersniederung“. Kulturhistorische bauliche Elemente sind in Form des Schloss Neersen in ca. 400 Meter Entfernung vorhanden. Zudem liegt der Planbereich am ergänzenden Radwegenetz NRW (www.brd.nrw.de).

Der Planbereich liegt laut Informationssystem für historische Kulturlandschaften und landschaftliches kulturelles Erbe (www.kuladig.de) im Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Düsseldorf 090, sowie im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Mittlere Niers (KLB 18.02). Hier wird für die Stadt Willich das Schloss Neersen hervorgehoben, welches zu den spätmittelalterlichen Wasserburgen gehört.

Die Fläche wird ebenfalls der Kulturlandschaft Krefeld – Grevenbroicher Ackerterrassen zugeordnet (www.kuladig.de).

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber den mit der Planung einhergehenden Veränderungen ist im Plangebiet als gering einzustufen.

Im Planungsbereich werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler vermutet.

2.9.3 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung werden sich bezogen auf dieses Schutzgut keine Veränderungen ergeben.

2.9.4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG INSBESONDERE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BAU- UND BETRIEBSPHASE

2.9.4.1 BAUPHASE

Wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Auf Ebene der hier betrachteten Änderung des FNP werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

2.9.4.2 BETRIEBSPHASE

Wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Auf Ebene der hier betrachteten Änderung des FNP werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

2.10 WECHSELWIRKUNG ZWISCHEN DEN EINZELNEN BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES

Nach Vorgabe BauGB sind die Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungsgefüge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Nach Auffassung von KÖPPEL et al. (2004) können jedoch umfassende Ökosystemanalysen, die alle denkbaren Zusammenhänge einbeziehen, in einer Umweltprüfung nicht erarbeitet werden. Dies wird in der Rechtsprechung als unangemessen und nicht zumutbar angesehen (Köppel, Peters, & Wende, 2004).

Die Wirkungszusammenhänge zwischen den Schutzgütern werden daher generalisierend ermittelt und dargestellt. Die Auswirkungsverlagerungen und ihre Sekundärauswirkungen zwischen und innerhalb verschiedener Schutzgüter sind in ihrer addierenden, potenzierenden aber auch vermindernden oder aufhebenden Wirkung nur vom Grundsatz her und nicht qualitativ oder in Größenordnungen ermittelbar. Die folgende Tabelle enthält eine allgemeine Zusammenstellung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen, die bei der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichts berücksichtigt wurden.

Tabelle 11: Schutzgutbezogene Zusammenstellung von Wechselwirkungen (nach Sporbeck et al. 1997, verändert)

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkung zu anderen Schutzgütern
Tiere Lebensraumfunktion	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Geländeklima/Bestandsklima, Wasserhaushalt) • Spezifische Tierarten/Tiergruppen als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen/-komplexen
Pflanzen Biotopfunktion	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer) sowie von der Besiedlung durch Tierlebensgemeinschaften • Pflanzen als Schadstoffakzeptator im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tier • anthropogene Vorbelastungen von Biotopen
Fläche Lebensraumfunktion	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit von Flächenversiegelung und Funktionsfähigkeit des Bodens und Regenwasserversickerung, Grundwasserneubildungsrate, • Lebensraum für Tiere und Pflanzen, • (Mikro-) Klima, Ventilationsbahnen • Betroffenheit von Mensch, Pflanze, Tier, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden Lebensraumfunktion Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium natürliche Ertragsfunktion Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen • Boden als Standort für Biotope/Pflanzengesellschaften • Boden als Lebensraum für Bodentiere • Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) • Boden als Schadstoffsенke und Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere) • Abhängigkeit der Erosionsgefährdung des Bodens von den geomorphologischen Verhältnissen und dem Bewuchs • anthropogene Vorbelastung des Bodens
Wasser Grundwasserdargebotsfunktion Grundwasserschutzfunktion Funktion im Landschaftswasserhaushalt Lebensraumfunktion	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit der Grundwasserergiebigkeit von den hydrogeologischen Verhältnissen und der Grundwasserneubildungsrate • Abhängigkeit der Grundwasserneubildungsrate von klimatischen, bodenkundlichen und vegetationskundlichen / nutzungsbezogenen Faktoren • Abhängigkeit der Grundwasserschutzfunktion von der Grundwasserneubildung und der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens • Oberflächennahes Grundwasser als Standort für Biotope und Tierlebensgemeinschaften • Grundwasserdynamik und seine Bedeutung für den Wasserhaushalt von Oberflächengewässern • Oberflächennahes Grundwasser in seiner Bedeutung als Faktor für die Bodenentwicklung • Grundwasser als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Grundwasser-Mensch, Grundwasser-Oberflächengewässer, Grundwasser-Pflanzen • anthropogene Vorbelastung des Grundwassers

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkung zu anderen Schutzgütern
	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Abhängigkeit der Gewässerdynamik von der Grundwasserdynamik im Einzugsgebiet • Abhängigkeit der Selbstreinigungskraft vom ökologischen Zustand des Gewässers (Besiedlung mit Tieren und Pflanzen)
Klima Regionalklima Geländeklima klimatische Ausgleichsfunktion	<ul style="list-style-type: none"> • Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen • Geländeklima (Bestandsklima) als Standortfaktor für die Vegetation und Tierwelt • Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion (Kaltluftabfluss u.a.) von Relief, Vegetation/Nutzung und größeren Wasserflächen Bedeutung von Waldflächen für den regionalen Klimaausgleich • anthropogene Vorbelastung des Klimas
Luft lufthygienische Belastungsräume lufthygienische Ausgleichsfunktion Luftaustausch	<ul style="list-style-type: none"> • lufthygienische Situation für den Menschen • Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion • Abhängigkeit der lufthygienischen Belastungssituation von geländeklimatischen Besonderheiten (lokale Windsysteme, Frischluftschneisen, Tal- und Kessellagen, städtebauliche Problemlagen) • Luft als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Luft-Pflanzen, Luft-Mensch • anthropogene, lufthygienische Vorbelastungen
Landschaft Landschaftsbildfunktion natürliche Erholungsfunktion	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation/Nutzung, Oberflächengewässer • Landschaftsbild in seiner Bedeutung für die natürliche Erholungsfunktion • Leit-, Orientierungsfunktion für Tiere (und Menschen) • anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes
Menschen Wohn- und Wohnumfeldfunktion Erholungsfunktion	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit der Gesundheit von den klimatischen und lufthygienischen Verhältnissen • Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft als Lebensgrundlage • Abhängigkeit der Erholungsfunktion vom Landschaftsbild • Anthropogene Vorbelastungen im Hinblick auf oben genannte Schutzgüter sowie konkurrierende Raumannsprüche (Belastungen durch Lärm, Gerüche)

2.10.1 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre die Möglichkeit der Fällung des Baumbestandes im Plangebiet zu Bebauungszwecken gegeben. Hieraus würden sich (beispielhaft genannt) Veränderungen des Bodengefüges, der Grundwasserneubildungsrate, des Wasserabflusses, der Artenzusammensetzung bzgl. Tiere und Pflanzen und geringfügig auch des Landschaftsbildes ergeben.

2.10.2 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG INSBESONDERE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BAU- UND BETRIEBSPHASE

2.10.2.1 BAUPHASE

Wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Auf Ebene der hier betrachteten Änderung des FNP werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung bzw. der vorhandenen Überbauung im Rahmen des

bisherigen Planungsrechts sind Umweltfolgen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

2.10.2.2 BETRIEBSPHASE

Wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Auf Ebene der hier betrachteten Änderung des FNP werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

2.11 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER ZU ERWARTENDEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Durch die vorhandenen Nutzungen des hier betrachteten Bereichs sowie des bestehenden Baurechts wird es durch die geplanten Nutzungen voraussichtlich zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter kommen. **wird im weiteren Verfahren ergänzt.** In der nachfolgenden Tabelle sind die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter dargestellt.

Tabelle 12: Zusammenfassende Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Lärm BAB44/52	-
Pflanzen	Verlust von Vegetationsflächen Potentiale für neue Lebensräume und Ortsrandeingrünung durch Grüngestaltung des Plangebietes	-
Tiere	Verlust von Lebens- und Nahrungsräumen Potentiale für neue Lebensräume	-
Landschaft	Neustrukturierung des Landschaftsbildes mit Chancen zur Aufwertung durch die Eingrünung.	-
Boden	Versiegelung im Bereich der neuen Baukörper	-
Fläche	Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Verlust landwirtschaftlicher Fläche	-
Wasser	Verringerung der Grundwasserneubildungsrate	-
Klima	Verringerung der Freiflächen	-
Kultur- und Sachgüter	Übergeordnete Kulturlandschaftsbereiche	-
Wechselwirkun gen	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter im biotischen und abiotischen Bereich	-

- voraussichtlich erhebliche Auswirkungen
- voraussichtlich keine Auswirkungen
- * Bedarf weitergehender Untersuchungen zur abschließenden Beurteilung
- # voraussichtlich vorübergehende Auswirkungen (meist während der Bauphase)

2.12 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH VON ETWAIGEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE SO-WIE GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMAßNAHMEN

Wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Auf Ebene der hier betrachteten Änderung des FNP werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

2.13 IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ZIELE DES BAULEITPLANS

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

2.14 BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN, DIE AUFGRUND DER ANFÄLLIGKEIT DER NACH DEM BEBAUUNGSPLAN ZULÄSSIGEN VORHABEN FÜR

SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN ZU ERWARTEN SIND, SOWIE MAßNAHMEN ZUR VERHINDERUNG ODER VERMINDERUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN SOLCHER EREIGNISSE AUF DIE UMWELT

Schwere Unfälle und Katastrophen sind durch die im Änderungsbereich zulässigen Vorhaben nicht zu erwarten.

Das Plangebiet wird der Erdbebenzone 1/T zugeteilt. Auf die DIN 4149 („Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten“) entsprechende bautechnische Maßnahmen sind zu berücksichtigen. Auf diese wird in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan hingewiesen.

2.15 EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBILANZIERUNG (EINGRIFFSREGELUNG § 1 A ABS. 3 BAUGB)

Wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet.

2.16 EUROPÄISCHER ARTENSCHUTZ GEMÄß § 44 BNATSCHG

Bezüglich des Artenschutzes wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 durchgeführt. Hier wird genau beschrieben inwiefern verschiedene Arten durch die Planung beeinträchtigt werden (Anhang A). Diese Artenschutzprüfung wird im weiteren Verfahren an den derzeitigen Änderungsbereich angepasst.

3. BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Wird im weiteren Verfahren ergänzt

3.1.1 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ERSTELLUNG DES UMWELTBERICHTES

Die durchgeführte Umweltprüfung bzw. der hier vorliegende Umweltbericht basiert auf öffentlich verfügbare Daten der Stadt Willich und des Kreises Viersen sowie den Informationsdiensten des Landes NRW und der Bezirksregierung Düsseldorf. Ortsbegehungen und Bestandsaufnahmen wurden für das Plangebiet und den Untersuchungsraum durchgeführt und somit der Zustand der Schutzgüter eingeschätzt und die Auswirkungen der Planung beurteilt.

3.1.2 ANGEWANDTE UNTERSUCHUNGSMETHODEN

Das Vorgehen im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan umfasst verschiedene Bearbeitungsstufen:

1. Bestandsaufnahme und Vor-Ort-Erhebungen im Plangebiet,
2. Ermittlung fachgesetzlicher Vorgaben und relevanter Fachplanungen,
3. Auswertung der vorliegenden Information hinsichtlich der planerischen Rahmenbedingungen und der Umweltsituation im Plangebiet,
4. Erstellung des Umweltberichts auf Grundlage der Auswertungen.
5. Berücksichtigung der Ergebnisse verschiedener Fachgutachten

3.1.3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN - ANGEWANDTE UNTERSUCHUNGSMETHODEN

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Methoden der verwendeten Fachgutachten umfassen u. a.

- Bestandsaufnahmen vor Ort, Kartierungen (Biotoptypen, Pflanzen, Baumbestand) - Erfassen mit BAT-Detektor (Fledermäuse)
- Sichtbeobachtung (Vögel, Insekten, Amphibien)
- Verhören (Vögel)

4. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANS AUF DIE UMWELT

4.1.1 BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER FACHGERECHTEN UMSETZUNG DER MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Auf Ebene der hier betrachteten Änderung des FNP werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet.

4.1.2 BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN

Die Gemeinden sind verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne entstehen, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§ 4c BauGB). Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht zu beschreiben (Anlage 1 zum BauGB). Im Rahmen der Umweltprüfung für diesen Bebauungsplan wurde festgestellt, dass dessen Durchführung voraussichtlich keine Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach sich zieht.

5. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der Änderungsbereich liegt südlich des Neersener Ortskerns und wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

- Im Norden von der Stellplatzanlage und dem Vereinsgebäude des ansässigen Fußballvereins SV Niersia 1919 Neersen e.V.,
- im Osten von einem Spielfeld des o.g. Vereins,
- im Süden von einem Wildacker,
- im Westen von einem Waldgebiet.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,1 ha.

Ziel und Zweck 173. Flächennutzungsplanänderung ist es die Planungsrechtliche Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes 16 IV N zu schaffen.

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird die Umweltprüfung zur o.g. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Willich dokumentiert. Der derzeitige Zustand und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter werden beschrieben und bewertet.

Vorbelastungen bestehen im Plangebiet vor allem durch die mittelbar angrenzende Autobahn A44/52.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die behandelten Schutzgüter werden voraussichtlich nicht erwartet, werden jedoch im weiteren Verfahren ergänzt.

6. REFERENZLISTE DER QUELLEN UND GUTACHTEN, DIE IM UMWELTBERICHT HERANGEZOGEN WURDEN.

- www.ahabc.de: Internetauftritt des Magazins für Boden und Garten – Bodentyp: Niedermoor <http://www.ahabc.de/bodentypen/bodensystematische-einheiten-moore/bodentyp-niedermoor/> (Zugriff am 20.07.2023)
- www.brd.nrw.de: Regionalplan Düsseldorf inklusive Beikarten und Textteil (https://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_plan_2021_04_26.html Zugriff am 14.07.2023)
- www.elwasweb.nrw.de: Fachinformationssystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung NRW <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf> (Zugriff am 16.07.2023)
- www.geoportal.de: Geoportal des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie – hier Themenkarte Starkregen https://www.geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrehinweise-nrw (Zugriff am 05.07.2023)
- www.geoportal.nrw: Geschäftsstelle IMA GDI.NRW Bezirksregierung Köln Bereitstellung von Geodaten (<https://www.geoportal.nrw/> (Zugriff am 03.07.2023)
- www.gis-integration.rz.krzn.de: Geomedia Smart Client – Willich <http://gis-integration.rz.krzn.de/> (Zugriff täglich)
- www.hygrisc.nrw.doi-de.net: Grund-, Roh- und Trinkwasserdaten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen <https://hygrisc.nrw.doi-de.net/hygris/pages/welcome.xhtml> (Zugriff am 03.07.2023)
- www.klimaanpassung-karte.nrw.de: Fachinformationssystem Klimaanpassung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> (Zugriff am 06.07.2023)
- www.kuladig.de: Informationssystem über die Historische Kulturlandschaft und das landschaftliche Kulturelle Erbe des LVR Landschaftsverband Rheinland (<https://www.kuladig.de/Karte?einfach=False> (Zugriff am 07.04.2023)
- www.lanuv.de: Klimaatlas NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (<http://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas> (Zugriff am 05.07.2023)
- www.lanuv.de: Numerische Bewertung von Biototypen für die Bauleitplanung in NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, (https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/lebensr/Num_Bew_Biototypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf (Zugriff am 26.07.2023)
- www.lanuv.de: Geschützte Arten in NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start> (Zugriff am 15.06.2023)
- www.linfos.naturschutzinformationen.nrw.de: Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zugriff am 16.07.2021)
- www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de: Umgebungslärmportal des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> (Zugriff am 12.07.2023)
- www.wirtschaft.nrw.de: Landesentwicklungsplan NRW des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep_nrw_zeichnerische_festlegung.pdf (Zugriff am 15.07.2023)

DWD (2020): Nationaler Klimareport, 4. korrigierte Auflage, Deutscher Wetterdienst, Potsdam, Deutschland, 54. Seiten Stand Errata 8. Juni 2020

KÖPPEL ET AL (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Verlag Eugen Ullmer Stuttgart, S. 24

KREIS VIERSEN (1999): Landschaftsplan Nr. 9 – Willicher Lehmplatte – des Kreises Viersen, Entwicklungskarte und Festsetzungskarte, rechtskräftig seit dem 12.03.1999

WILA BONN (2018): Wissenschaftsladen Bonn, Mess- und Beratungsstelle Elektrosmog, Hr. Dr. Trost i.R.d. Bebauungsplans Nr. 20 II N –Am Bruch -, per Email am 12.09.2018

Aufgestellt am 03.08.2023

Im Auftrag

(Udo Hormes.)

